



Interpellation Nr. 176 2012/2016

Eingang Stadtkanzlei: 20. März 2014

Unruhe im Taxigewerbe

Im Juni 2013 wurde den Taxiunternehmen, den politischen Parteien und weiteren Organisationen der Entwurf des neuen Taxireglements zugestellt. Interessierte Unternehmen und Gruppierungen hatten folgend die Möglichkeit, ihre Ansichten in der bis Ende September 2013 laufenden Vernehmlassung einzugeben. Es ist bekannt, was bereits im Herbst 2013 medial kommuniziert wurde, dass vor allem die grösseren und etablierten Taxiunternehmen in ihren Vernehmlassungsantworten doch sehr kritische Einwände einbrachten.

Nach dem zeitlichen Ablauf der Übergangsbestimmung des Art. 26 im alten, noch gültigen Taxireglement, entstand ab 1. Januar 2014 zusätzlicher Handlungsbedarf. Die von der Stadt Luzern folgend angeordneten Regelungen sorgten jedoch bei einigen Taxiunternehmen noch für zusätzlichen Unmut.

Mit Bezug auf die aktuelle Situation um das Luzerner Taxigewerbe, aber auch mit Blick auf die anstehenden Beratungen zum revidierten neuen Taxireglement, stellen sich aus Sicht der SVP-Fraktion einige Fragen:

Neues Bahnhofregime

Die bisherigen, bis Dezember 2013 dazu berechtigten 42 Taxis am Hauptbahnhof, hatten durch eine eigene festgelegte Regelung (welche durch kein Reglement oder Verordnung einen offiziell verbindlichen Charakter hatte) vereinbart, dass jeweils nur die Hälfte, als 21 Taxis, gleichzeitig an den Standplätzen am Bahnhof auf Kundschaft warteten. Nach der erwähnten Aufhebung der Übergangsbestimmung von Art. 26 haben ab Januar 2014 sich neu 60 Taxis für eine A-Betriebsbewilligung Premium (welche zur Benützung der Bahnhofstandplätze berechtigt) beworben. Mit einem Schreiben vom 20. November 2013 an die Inhaber von Taxi-Betriebsbewilligungen A Premium hat die Stadt Luzern eigenmächtig beschlossen, das bisher freiwillig umgesetzte „Bahnhofregime“ aufzuheben und ein eigenes Regime einzuführen sowie dieses an die ab 1. Januar 2014 ausgesellten Taxi-Betriebsbewilligungen zu koppeln.

Das neue Regime sieht nun vor, dass ein Drittel der Taxis mit Betriebsbewilligungen A Premium nur tagsüber (5.00–17.00 Uhr), das zweite Drittel nur nachts (17.00–5.00 Uhr) beim Bahnhof stehen dürfen, derweil das letzte Drittel jeweils nachts an der Frankenstrasse sowie zeitlich eingeschränkt (Donnerstag bis Sonntag 22.00–5.00 Uhr) auch am Bahnhof einen Standplatz zugewiesen erhält.

1. Besteht überhaupt eine gesetzliche (reglementarische) Grundlage, dass durch die Stadt Luzern eine solche Regelung verbindlich festgelegt werden kann? Wie müsste bzw. könnte vonseiten der Stadt vorgegangen werden, sollten sich einige Betriebsbewilligungsinhaber nicht an dieses neue Bahnhofregime halten? Gedenkt der Stadtrat, das Bahnhofregime im neuen Taxireglement verbindlich festzulegen?

Austausch der Taxi-Betriebsbewilligungen

Seitens einiger Taxihalter wird der Verdacht geäussert, dass eine grössere Anzahl von Inhabern mit einer A-Betriebsbewilligung ihre Bewilligungen (Taxinummern) untereinander bzw. an Dritte austauschen (vermieten!).

2. Hat der Stadtrat Kenntnis davon, dass Bewilligungen, welche eigentlich klar festgelegt auf die Person ausgestellt sind, auch auf andere Fahrzeuge und Taxifahrer übertragen werden? Wie ist das gültige (wie auch das vorgesehene neue) Taxireglement betreffend Übertragung von Taxi-Betriebsbewilligungen auszulegen?

Definition von Bushaltestellen als öffentlicher Grund

Sowohl nach dem alten (noch gültigen) wie auch gemäss Entwurf des neuen Taxireglements wird den Inhabern von Taxi-Betriebsbewilligungen A das exklusive Recht eingeräumt, einen Standplatz auf öffentlichem Grund zu benützen. Zu Nachtzeiten (nach Einstellung des ÖV-Busangebots) werden oft auch Bushaltestellen und Busspuren von den Taxihaltern als Standplätze genutzt, dies jedoch nicht nur von Taxis mit einer Taxibetriebsbewilligung A, sondern auch von Taxis mit einer B-Bewilligung, oder sogar von Taxis ohne städtische Bewilligung.

3. Wie definiert der Stadtrat Bushaltestellen bzw. Busspuren für die Nutzung als Taxi-Standplätze? Gelten Bushaltestellen aus Sicht des heutigen (wie auch des neuen) Reglements als „öffentlicher Grund“, wonach deren Nutzung nur den Taxis mit Betriebsbewilligung A gestattet ist. Oder dürfen in den Nachtstunden Bushaltestellen und Busspuren von allen Taxis als Standplatz genutzt werden?

Marcel Lingg und Jörg Krähenbühl
namens der SVP-Fraktion